

Fragen und Antworten zu „Angeboten zur Unterstützung im Alltag“

Warum ist die AnFöVO in Kraft getreten?	2
Welche Anerkennungsverfahren werden geregelt?.....	2
Was sind Angebote zur Unterstützung im Alltag?	2
Wer kann einen Antrag auf Anerkennung stellen?	2
Welche Voraussetzungen müssen die Anbieter erfüllen?	3
Was müssen Sie für die Antragstellung wissen?.....	3
Welche Aussagen muss das Leistungskonzept beinhalten?	3
Sollten Sie eine Betreuungsgruppe anbieten, haben Sie darüber hinaus folgende Nachweise zu erbringen:.....	4
Einzelkräfte in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis	5
Welche Fachkräfte bzw. hierfür qualifizierende Berufsabschlüsse gelten im Sinne der AnFöVO?.....	5
In welchem Fall muss ein Kooperationsvertrag geschlossen werden?	6
Was gehört zu den Aufgaben der Fachkraftbegleitung?	6
Wie groß soll der Umfang der fachlichen Begleitung sein?	7
Wieviel darf für die Leistungen berechnet werden?	7
Welche Kosten entstehen?	7
Was passiert nach der Anerkennung? (Tätigkeitsberichte)	8
Für bereits Anerkannte: Was müssen bereits anerkannte Anbieter beachten ? - Übergangsfristen	8
Quellen	8

Warum ist die AnFöVO in Kraft getreten?

Eine ausführliche Begründung finden Sie unter folgenden Link

<https://www.mags.nrw/unterstuetzung-im-alltag>

Welche Anerkennungsverfahren werden geregelt?

Zum einen sind dies **Angebote zur Unterstützung im Alltag**, für die eine Anerkennung nach der AnFöVO beantragt werden kann.

(Hinweis: anerkannt werden Angebote, nicht Anbietende)

Was sind Angebote zur Unterstützung im Alltag?

Angebote in diesem Sinne sind definitionsgemäß

1. Angebote, in denen insbesondere ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unter pflegefachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder mit besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen (Betreuungsgruppe) oder im häuslichen Bereich übernehmen (Einzelbetreuung) gem. §4 Abs. 2 AnFöVO
2. Angebote, die der gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegenden dienen (Angebote zur Entlastung von Pflegenden) gem. §4 Abs. 3 AnFöVO
3. Angebote, die dazu dienen, die Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung, oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen zu unterstützen (Angebote zur Entlastung im Alltag).
 - a) Entlastung im Alltag bei der Haushaltsführung (in einer die Eigenständigkeit stärkenden Art und Weise; enger Bezug zur Haushaltsführung)
 - b) Entlastung im Alltag durch individuelle Hilfen (konkreter Bezug zur täglichen Versorgung, deren Erledigung durch Pflegebedarf nicht oder nur eingeschränkt möglich ist) gem. §4 Abs. 4 AnFöVO

Wer kann einen Antrag auf Anerkennung stellen?

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, die auch ehrenamtlich tätige Personen einsetzen
- Zugelassene Pflegeeinrichtungen mit Versorgungsvertrag nach §72 SGB XI
- Sonstige gewerbliche Anbieter ohne Versorgungsvertrag nach §72 SGB XI
- Einzelkräfte, die ihre Leistung im Rahmen eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnisses mit einer Person nach §2 erbringen
- Einzelpersonen, die auf der Basis eines freiwilligen, bürgerschaftlichen Engagements mit besonderem persönlichem Bezug ehrenamtlich tätig werden (Nachbarschaftshilfe)

Welche Voraussetzungen müssen die Anbieter erfüllen?

- Das Angebot wird dauerhaft und regelmäßig angeboten
- Zuverlässigkeit der leistungserbringenden Personen
- Fachliche Qualifikation der leistungserbringenden Personen
- Fachkraft mit Aufsichts- und Anleitungsfunktion
- Ausreichender Versicherungsschutz
- Geringer organisatorischer und finanzieller Aufwand für die Betroffenen
- Keine körperbezogenen Pflegemaßnahmen
- Dem Angebot muss ein **Leistungskonzept** zugrunde liegen.

Was müssen Sie für die Antragstellung wissen?

Die Antragstellung erfolgt elektronisch (§ 23 AnFöVO) unter folgenden Link:

<https://www.mags.nrw/informationen-fuer-anbieter>

Folgende Unterlagen benötigen Sie für die Antragstellung:

- Ein **Leistungskonzept** gemäß §7 Abs. 2 AnFöVO

Welche Aussagen muss das Leistungskonzept beinhalten?

- Name- und Kontaktdaten der Anbieterin / des Anbieters
- Zielgruppen und Inhalte des Leistungsangebots
- Regelmäßigkeit und Qualitätssicherung
- Bei Gruppenangeboten: Betreuungsschlüssel
- Qualifikation der handelnden Personen
- Sicherstellung einer fachlichen Anleitung sowie Schulungen
- Bestehende Kooperationen
- Regelung bei Abwesenheit und Krankheitsvertretung
- Regelungen zum Beschwerdemanagement
- Aufgaben der Fachkraft
- Sicherstellung einer fachlichen Anleitung
- Kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung der leistungserbringenden Person
- Sicherstellung einer angemessenen Schulung und Fortbildung
- Angebot und Sicherstellung von regelmäßigen Praxistreffen, Teambesprechungen und Supervisionsmöglichkeiten

Zu Konzeptfragen und für die Hilfestellung bei der Beantragung können Sie sich an die Mitarbeiter des Demenz-Servicezentrum Bergisches Land, Remscheider Straße 76, 42899 Remscheid wenden. Die Mitarbeiter des Demenz-Servicezentrums sind unter der Telefonnummer 02191-12 12 12, e-mail: stiftung.tannenhof@demenz-service-bergischesland.de erreichbar.

- **Angaben zur Qualitätssicherung** (Qualitätssicherungskonzept): Aufgaben der Fachkraft, Sicherstellung einer angemessenen Schulung und Fortbildung sowie einer fachlichen Begleitung und Unterstützung der leistungserbringenden Personen in ihrer Arbeit, Angebot und Sicherstellung von regelmäßigen Praxistreffen, Teambesprechungen oder Supervisionsmöglichkeiten
- Nachweis über die **erforderlichen Qualifikationen**:
 - Fachkraftqualifikation
 - im Sinne § 1 Absatz 1 und 2 Nr. 1 und 2 WTG-DVO¹
 - für rein hauswirtschaftliche Leistungen auch Qualifikation als Familienpfleger/-in oder Hauswirtschaftsfachkraft
 - Mindestens 40-stündige Basisqualifizierung der leistungserbringenden Personen, die den Inhalten nach § 8 Absatz 2 AnFöVO entspricht.
 - Sofern Sie eine Einzelkraft sind: mindestens eine Qualifikation nach den Richtlinien gemäß § 87 b bzw. § 53 c SGB XI oder eine als vergleichbar anerkannte Qualifikation.
- ggf. die Kopie einer **Kooperationsvereinbarung mit einer Fachkraft** (sofern Sie nicht selbst über eine entsprechende Qualifikation verfügen oder eine Fachkraft beschäftigen).
- ggf. **Vollmacht**, sofern die Antragstellung durch Dritte erfolgt
- **Führungszeugnisse** nach § 7 Absatz 4 AnFöVO der anbietenden (geschäftsführenden) und koordinierenden Personen; darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die leistungserbringenden Personen zuverlässig sind (Sie sollten sich bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen Führungszeugnisse vorlegen lassen)
- Darüber hinaus haben Sie sicherzustellen, dass ein **ausreichender Versicherungsschutz** für Personen und Sachschäden besteht, die im Rahmen der Tätigkeit verursacht werden können (Betriebshaftpflicht)

Sollten Sie eine Betreuungsgruppe anbieten, haben Sie darüber hinaus folgende Nachweise zu erbringen:

- Nachweis über mindestens 2-jährige gerontopsychiatrische Berufserfahrung der begleitenden Fachkraft, sofern sich die Betreuungsgruppe insbesondere an Menschen mit Demenz richtet bzw. psychiatrische oder heilpädagogische Berufserfahrung, sofern sich die Betreuungsgruppe an Menschen mit geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankung richtet; die Berufserfahrung muss in den letzten 8 Jahren erworben worden sein
- Im Rahmen des Leistungskonzepts: Angaben zum vorgesehenen Betreuungsschlüssel (Verhältnis von betreuenden zu betreuten Personen – mindestens 1:3) und Größe der Betreuungsgruppen (max. 9 Personen, bei Wohngruppen max. 12 Personen)
- Sicherstellung von angemessenen Räumlichkeiten (Größe, Anzahl, sanitäre Anlagen)

Einzelkräfte in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis

Leistungen, die eine Einzelkraft im Sinne von § 5 Nummer 4 im Rahmen eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnisses mit einer Person nach § 2 anbietet, gelten für die Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags gemäß § 45b Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch als nach dieser Verordnung anerkannt, wenn die Einzelkraft

1. ein Informationsgespräch bei einer vom Land geförderten Servicestelle zur regionalen oder überregionalen Unterstützung nach § 20 wahrgenommen hat,
2. durch den Arbeitgeber bei der Sozialversicherung oder im Falle einer geringfügigen Beschäftigung bei der Minijobzentrale gemeldet worden ist,
3. über eine geeignete Qualifizierung mindestens im Umfang eines Pflegekurses entsprechend § 45 des Elften Buches Sozialgesetzbuch verfügt und
4. nicht mit der pflegedürftigen Person bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist und nicht mit ihr in einer häuslichen Gemeinschaft lebt.

Eine Anerkennung kann insbesondere erfolgen, wenn die Einzelkräfte

1. zumindest über eine Qualifizierung gemäß der Richtlinien zur Qualifikation und zu den Aufgaben zusätzlicher Betreuungskräfte gemäß § 53c des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder eine vergleichbare Qualifikation für den ambulanten Bereich verfügen, die mindestens den Umfang von 160 Unterrichtsstunden umfasst **und**
2. durch eine zugelassene Pflegeeinrichtung oder eine andere geeignete Einrichtung fachlich begleitet werden, die dafür Sorge trägt, dass die pflegerische Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer sichergestellt ist sowie die gesetzlichen Vorschriften für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beachtet werden

Welche Fachkräfte bzw. hierfür qualifizierende Berufsabschlüsse gelten im Sinne der AnFöVO?

Die Fachkraftdefinition ist abschließend und dem WTG zu entnehmen. Fachkräfte bzw. hierfür qualifizierende Berufsabschlüsse im Sinne der AnFöVO sind danach:

- Altenpfleger*innen
- Gesundheits- und Krankenpfleger*innen
- Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger
- Heilerziehungspfleger*innen
- staatlich anerkanntes, abgeschlossenes Studium in Sozialer Arbeit
- staatlich anerkanntes, abgeschlossenes Studium Sozialpädagogik
- staatlich anerkanntes, abgeschlossenes Studium Heilpädagogik
- staatlich anerkanntes, abgeschlossenes Studium Erziehungswissenschaften
- staatlich anerkanntes, abgeschlossenes Studium Psychologie

- staatlich anerkanntes, abgeschlossenes Studium Gesundheits-, Pflege- oder Sozialmanagement
- staatlich anerkannter Berufsabschluss als Erzieherin oder Erzieher,
- staatlich anerkannter Berufsabschluss als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge
- staatlich anerkannter Berufsabschluss als Heilerziehungs-pflegerin oder Heilerziehungspfleger
- staatlich anerkannter Berufsabschluss als Heilpädagogin oder Heilpädagoge
- staatlich anerkannter Berufsabschluss als Ergo-, Physio- oder Sprachtherapeutin oder -therapeut

Für hauswirtschaftliche Unterstützungen sind folgende Fachkraftqualifikationen ausreichend:

- Familienpflegerin*innen
- Hauswirtschaftsfachkräfte

Die Zertifikate dieser Qualifikationen sind in Kopie einzureichen. Die zuständige Behörde hat das Vorliegen einer ausreichenden Qualifikation zu prüfen.

In welchem Fall muss ein Kooperationsvertrag geschlossen werden?

Sollte weder die antragstellende Person noch bei ihr beschäftigte Personen über eine Fachkraftqualifikation verfügen, so kann die fachliche Anleitung und Begleitung auch durch eine Kooperation mit einer Fachkraft sichergestellt werden. In diesem Fall ist eine

entsprechende Kooperationsvereinbarung (in Kopie) vorzulegen, in der die erforderliche Aufgabenerfüllung formuliert ist.

Aus diesem Vertrag sollten mindestens der Name, die vollständige Anschrift, die zu erbringende vertragliche Leistung sowie der berufliche Abschluss der Kooperationsfachkraft hervorgehen. Die erforderliche Fachkrafteigenschaft muss hieraus ersichtlich sein.

Sollten sich Fragen zu Kooperationsverträgen ergeben oder Schwierigkeiten einen Kooperationspartner zu finden, so stehen Ihnen die Mitarbeiter des Demenz-Servicezentrum Bergisches Land, Remscheider Straße 76, 42899 Remscheid zur Verfügung. Die Mitarbeiter des Demenz-Servicezentrums sind unter der Telefonnummer 02191-12 12 12, e-mail: stiftung.tannenhof@demenz-service-bergischesland.de erreichbar.

Was gehört zu den Aufgaben der Fachkraftbegleitung?

Zu den Aufgaben der Fachkraft zählen demnach neben der Durchführung von Team- und Fallbesprechungen sowie etwaiger Beratung der Nutzenden insbesondere die fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung und Unterstützung der leistungserbringenden Personen, die keine Fachkraft sind (§ 6 Absatz 2 AnFöVO).

Die erforderliche fachliche Begleitung beinhaltet, dass die Fachkraft für Rück- bzw. Nachfragen, insbesondere in Krisensituationen, zur Verfügung steht und fachliche Hinweise geben kann. Der fachliche Kontakt sollte zumindest telefonisch erfolgen, bei

Bedarf aber auch im Rahmen von Teamtreffen, Coachings oder Vor-Ort-Besuchen in der konkreten Leistungssituation sichergestellt sein.

Von Bedeutung ist, dass die Fachkraft die von ihr anzuleitenden und zu begleitenden leistungserbringenden Personen persönlich kennt bzw. kennenlernt. Sie sollte darüber hinaus vertraut sein mit dem konkreten Leistungsangebot sowie dem jeweiligen Leistungs- und Qualitätssicherungskonzept.

Wie groß soll der Umfang der fachlichen Begleitung sein?

In der Begründung zur AnFöVO kann der erforderliche Umfang der fachlichen Anleitung und Begleitung durch eine Fachkraft je nach Erfahrungen und Vorkenntnissen der eingesetzten leistungserbringenden Personen sehr unterschiedlich ausfallen.

Der Aufgabenumfang ist an dem individuellen Tätigkeitsumfang der leistungserbringenden Personen anzupassen. Zu berücksichtigen ist ein realistisches Verhältnis zwischen Leistungsstunden und Fachkraftbegleitung.

Für den persönlichen Kontakt können auch Team- und Fallbesprechungen genutzt werden. Diese sollten regelmäßig durchgeführt werden. Grundsätzlich ist auch die Verknüpfung mit einer fachlichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahme möglich.

Ausführliche Informationen zum Umfang der fachlichen Begleitung finden Sie unter folgendem Link:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/pflege_hinweise-zur-fachkraftbegleitung.pdf

Wieviel darf für die Leistungen berechnet werden?

Entsprechend § 7 Absatz 6 AnFöVO werden Angebote nur anerkannt, wenn ihre Vergütungen angemessen sind und die Preise für vergleichbare Leistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nicht übersteigen. Zugelassene Pflegeeinrichtungen unterliegen besonderen Qualitätsanforderungen.

Für die Erbringung von Unterstützungsleistungen im Alltag können nur Angebote anerkannt werden, wenn für die Leistungen **nicht mehr als 32,50€ pro Stunde zuzüglich angemessener Fahrtkosten** abgerechnet werden.

Soweit Angebote für Betreuungsgruppen erbracht werden, ist ein Höchstbetrag von 90,50 € pro Tag nicht zu überschreiten (in Anlehnung an die Tagespflege). Bei stundenweiser Betreuung in Gruppen sind maximal 20,00 € je Stunde anerkennungsfähig.

Welche Kosten entstehen?

Gebühren werden erhoben für

- Bearbeitung der Anerkennungsanträge (Erstantrag und Änderungsantrag)
- Antrag auf Ruhen/Widerruf der Anerkennung
- Antrag auf Wiederaufnahme nach Wegfall des Hinderungsgrunds
- Überprüfung der jährlichen Erklärungen
- Überprüfung der Qualitätsanforderungen

Die Höhe der Gebühren hängen vom Einzelfall ab.

Was passiert nach der Anerkennung? (Tätigkeitsberichte)

Nach Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag bedarf es einer tätigkeitsbegleitenden Qualitätssicherung.

Dem Rheinisch-Bergischen Kreis ist über das Datensystem „Pfad.uia“ jeweils bis zum 31. März des Folgejahres nach der Anerkennung eines Angebotes durch die Anbietenden Tätigkeitsberichte einzureichen. In den Tätigkeitsberichten haben die Anbietenden zu bestätigen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen und sie müssen die Zahl der Nutzenden des jeweiligen Angebotes nennen. Weiterhin müssen sie angeben, welche Kräfte (leistungserbringende Personen sowie Fachkräfte) eingesetzt und welche Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen der leistungserbringenden Personen durchgeführt wurden.

Für bereits Anerkannte:

Was müssen bereits anerkannte Anbieter beachten ? - Übergangsfristen

Anbieter von bereits anerkannten Betreuungsangeboten gemäß der alten Verordnung HBPfVO und AnFöVO in der Fassung von 2016 müssen keinen neuen Antrag stellen, soweit keine wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen des bisherigen Angebotes vorgenommen werden.

Für sie gelten ab dem 1. Januar 2019 die Anforderungen nach der neuen Verordnung AnFöVO. Für nachfolgende Anbieter gelten folgende Fristen und Veränderungen:

- Fachkraftbegleitung
Sollten Sie über keine Fachkraftqualifikation (im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG-DVO) verfügen und haben Sie auch keine Fachkraft angestellt, so müssen Sie bis spätestens **31. März 2020** eine Kooperation mit einer solchen eingehen. Für rein hauswirtschaftliche Leistungen ist eine Qualifikation der Fachkraft als Familienpfleger/-in oder Hauswirtschaftsfachkraft ausreichend. Der Kooperationsvertrag ist der zuständigen Behörde vorzulegen.

Quellen

<https://www.mags.nrw.de/>

<https://www.demenz-service-nrw.de/>

Praxishandbuch des MAGS zur AnFöVo

AnFöVO vom 23. Januar 2019, in Kraft seit 01. Januar 2019